

**Inhalt, Nr. 01/2026**

- Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2026
- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München

Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2026**Nr. 2711 / Haushaltssatzung des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2026****I.**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Kreistag am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gegeben wird.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

994.488.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

140.310.900 €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahrs 2026, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 721.752.300 € festgestellt.

2) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 53,70 v. H. festgesetzt.

3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Steuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer, die der Landkreis für den in gemeinfreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 975 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 250 v. H.

2. Gewerbesteuer, die der Landkreis auf gemeinfreien Grundstücken erhebt 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

München, den 19.01.2026
Landkreis München
Christoph Göbel
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2026 wurde der Regierung von Oberbayern am 18.12.2025 vorgelegt. Es sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt mit ihren Anlagen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München, Zimmer MCR B 03.026, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33 a, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2712 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 29.12.2025

Vorhaben: Nutzungsänderung/Umbau von Trockenräumen, Freisitz u. a. in Wohnung

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl. Nr. 1612/18

Bauort: 85521 Ottobrunn, Rosenheimer Landstraße 53

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 29.12.2025, Nr. 4.1-0525/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung/Umbau von Trockenräumen, Freisitz u. a. in Wohnung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl. Nr. 1612/18 in 85521 Ottobrunn, Rosenheimer Landstraße 53 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Der Vorbescheid war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl. Nr. 1612/17, 1612/18, 1612/20, 1612/21, 1612/22 und 1612/40 Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 1612/17, 1612/18, 1612/20, 1612/21, 1612/22 und 1612/40 Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines

da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 178/21, 178/2, 178/31 der Gemarkung Unterföhring) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterföhring, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2713 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.12.2025

Vorhaben: Tektur zum Neubau von 3 Reihenhäusern mit 3 Carports und 3 offenen Stellplätzen, hier: Verbreiterung der Gaube (Westen) von Haus 2

Grundstück: Gemarkung Unterföhring Fl. Nr. 178/22

Bauort: 85774 Unterföhring, Siedlerstraße 3

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.12.2025, Nr. 4.1-0625/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau von 3 Reihenhäusern mit 3 Carports und 3 offenen Stellplätzen, hier: Verbreiterung der Gaube (Westen) von Haus 2“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterföhring Fl. Nr. 178/22 in 85774 Unterföhring, Siedlerstraße 3 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl. Nr 178/21, 178/2, 178/31 der Gemarkung Unterföhring zu erteilen.

Bekanntmachung des Rettungszweckverbands München**Nr. 2714 / Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München**

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2026 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 29 vom 29.12.2025, S. 397, veröffentlicht.

München, 30.12.2025
KVR-RZV, Rettungszweckverband München

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de